

kann noch andere Namen für den Wahlauftrag vorschlagen; der Vorschlag muß von fünf andern Mitgliedern unterstützt werden; der Einzelne kann nicht mehr als die Zahl der zu Wählenden vorschlagen (Gesetz. D. § 57; Deput. Gesetz § 6 Abs. 4). Gewählt wird nur aus den auf den Wahlauftrag Gebrachten.

Bei den Wahlen in Abteilungen nach den Wahlklassen braucht der Gewählte nicht der Abteilung anzugehören, von der er gewählt wird. Falls bei einer solchen Wahl in der zweiten und vierten Klasse nicht wenigstens zehn, in einer der übrigen Klassen nicht wenigstens fünf Mitglieder sich beteiligen, wird sie für dieses Mal durch das Bürgeramt zusammen mit ihren anwesenden Mitgliedern vorgenommen (Bürgerchaftsgesetz § 17 Abs. 3; Deputationsgesetz § 6 Abs. 5; Gesetz. D. § 59 f.).

8. Ausschüsse der Bürgerchaft. Die von der Bürgerchaft niedergesetzten Ausschüsse, Kommissionen, unterstehen im Gegensatz zu den Deputationen, den gemeinschaftlichen Ausschüssen von Senat und Bürgerchaft, allein der Bürgerchaft; ihr Wirkungskreis richtet sich nach ihrem Auftrage. Ihre Aufgabe ist Vorbereitung der im Plenum zur Beratung kommenden Gegenstände. Die Geschäftsordnung kennt daneben noch verwaltende und zum Zweck einer Untersuchung eingesetzte Kommissionen. Auch die Kommissionen können nur innerhalb der Kompetenz der Bürgerchaft tätig werden. Ihre Beschlüsse vertreten nicht die der Bürgerchaft. Sie haben nicht das Recht, vom Senat oder von andern Behörden Auskünfte zu verlangen, noch weniger von Privatleuten.¹⁾

Die Mitgliederzahl einer Kommission wird im Einzelfall bestimmt; für die Wahlprüfungskommission ist sie auf sieben durch die Geschäftsordnung festgesetzt (§ 73).

Die Kommission konstituiert sich selbst (Gesetz. D. § 60).

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Deputationen sollen auf die Kommissionen nach der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung finden; dies kann nur von Bestimmungen gelten, welche die inneren

¹⁾ In der Hamb. Verfassung Art. 51 ist bestimmt, daß die Ausschüsse der Bürgerchaft zur Vorbereitung ihrer Arbeiten die erforderlichen Auskünfte direkt vom Senat, vom Chef einer Verwaltungsbehörde und auch im gleichen Umfang wie die öffentlichen Verwaltungsbehörden von jedem Staatsangehörigen verlangen können.